

Reitplatzordnung

1. Unbefugten ist das Betreten der Reitanlage (Reitplätze) nicht gestattet.
2. Bei Unterricht von fremden Reitlehrern, auch Privatpersonen die dem Verein angehörig sind, bedarf es der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
3. Die zu Unterrichtenden müssen dem Verein angehörig sein.
4. Findet auf beiden Reitplätzen Reitunterricht statt, bedarf es der Genehmigung des jeweiligen Reitlehrers, ob noch weitere Reiter den Reitplatz zu dieser Zeit mitbenutzen können.
5. Auf dem Reitgelände herrscht die Bahnordnung.
6. Nach der Benutzung des Reitplatzes sind benutzte Stangen, Pilonen usw. wieder wegzuräumen bzw. die Stangen wieder auf die Ständer zu legen.
7. Vor Verlassen des Reitplatzes sind die Pferdeäpfel zu entfernen.
8. Die Reitplätze sind nach dem Verlassen wieder abzuschließen.
9. Anträge und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten.
10. Wer trotz Verwarnung gegen die Reitplatzordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.